

Residenzvertrag – kommentierter Mustervertrag auch geeignet für Residenzen mit ausländischen Vertragspartner*innen

Der vorliegende Vertrag ist ein Muster für in der Darstellenden Kunst in Deutschland übliche Verträge für Residenzen. Die Kommentare (jeweils in den Kästen) geben zusätzliche Hinweise, insbesondere für den Vertragsabschluss zwischen Partner*innen aus unterschiedlichen Ländern: Sie gehen beispielhaft von einem in Deutschland aufgesetzten Vertrag zwischen einem **Ensemble in Deutschland** und einem **Koproduzenten im Ausland** aus. Entsprechend wird kommentiert, was bei einem solchen grenzüberschreitenden Residenzvertrag zu bedenken und zu beachten ist.

Haftungsausschluss: Die touring artists Redaktion übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mustervertrag für die konkrete Verwendung durch eine*n Nutzer*in geeignet, vollständig und interessengerecht ist. Sie übernimmt keine Haftung für die Aktualität der Vertragsinhalte.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Musterverträge stets nur Anhaltspunkte für eine optimale Gestaltung im konkreten Verwendungsfall bieten, grundsätzlich aber nicht unbedacht übernommen werden können, sondern dem Einzelfall angepasst werden müssen. Sie dienen der Orientierung und Anregung. Ihre Verwendung ersetzt keinesfalls eine fachkundige Rechtsberatung.

Stand: Januar 2019

Kommentar: Der Vertrag sollte unbedingt immer in einer Sprache geschlossen werden, die für beide Vertragspartner verständlich ist. Sollte einer der Vertragspartner auf einen Vertrag in einer Sprache bestehen, die dem anderen Vertragspartner nicht verständlich ist, muss eine Vertragsübersetzung in einer beiden Parteien verständlichen Sprache vorgelegt werden. Liegt diese vor, muss im Vertrag festgelegt werden, welche Version (Sprache) bindend ist, um eine rechtliche Handhabe z. B. bei Übersetzungsfehlern zu haben.

Zwischen

Name:

Anschrift:

vertreten durch:

nachstehend ENSEMBLE genannt

und

Name:

Anschrift:

vertreten durch:

nachstehend KOPRODUZENT genannt

wird folgender Residenzvertrag geschlossen.

Eine Kooperation von

§ 1 Rahmen und Umfang des Vertrags

Die Residenz findet statt im Rahmen der Koproduktion..... laut Vertrag vom.....

Datum der Residenz: von (Datum) bis (Datum)

Name des Projekts: (im Folgenden die „PRODUKTION“ genannt)

Ort der Residenz: (Raum/Räume und Anschrift)

§ 2 Unterkunft, Reisekosten- und Tagespauschale

Der KOPRODUZENT erklärt sich bereit, dem ENSEMBLE Unterkunft für max. (Anzahl) Mitglieder des ENSEMBLES zur Verfügung zu stellen und für diese zu zahlen. Das ENSEMBLE wird in (Apartments, Hotel - vorzugsweise Einzelzimmer bzw. Anzahl DZ und EZ - etc.) untergebracht.

Das ENSEMBLE stellt dem KOPRODUZENT spätestens einen Monat vor Beginn der Residenz eine detaillierte Liste mit den An- und Abreisedaten seiner Mitglieder zur Verfügung.

Das ENSEMBLE ist verantwortlich für die Buchung von Fahrten bzw. Flügen sowie für die weitere Organisation der Reisevorbereitungen seiner Mitglieder. Der KOPRODUZENT kann bei der Organisation und Buchung behilflich sein, falls das ENSEMBLE innerhalb von zwei Wochen ab Datum der Vertragsunterzeichnung die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. In bestimmten Fällen kann der KOPRODUZENT die Fahrkarten bzw. Flugtickets in Absprache mit dem ENSEMBLE buchen.

Der KOPRODUZENT übernimmt die Reisekosten des ENSEMBLES bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt.... Euro (in Worten:..... Euro), zusätzlich zu den Unterkunftskosten.

Bei Reisen mit Mietwagen werden Miet- und Benzinkosten erstattet. Reisen/Transport mit einem Fahrzeug in Privat-/Ensemblebesitz werden mit 0,20 Euro (+0,02 Euro pro zusätzlichen Passagier) pro Kilometer berechnet.

Hinweis: Findet die Residenz im Ausland statt, wird die Kilometerpauschale entsprechend der für das jeweilige Land geltenden Sätze abgerechnet. Ggf. müssen länderspezifische gesetzliche Regelungen berücksichtigt werden.

Der KOPRODUZENT zahlt die Kosten bis zum vorgenannten Höchstbetrag spätestens vier Wochen nach Vorlage der Originalbelege per Banküberweisung auf das folgende Konto:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

BIC (Swift Code):

IBAN:

Die Belege müssen beim KOPRODUZENT spätestens vier Wochen nach Beendigung der Residenz eingereicht werden. Werden die Belege nicht fristgerecht eingereicht, trägt das ENSEMBLE die Reise- und Transportkosten.

Eine Kooperation von



Alexandra Schmidt
tanzmanagement.net



Wolfgang Hoffmann
wolfganghoffmann.net

Dem ENSEMBLE wird ein Tagegeld von Euro (laut Landesreisekostengesetz des KOPRODUZENTEN) pro Person/Tag während der Anwesenheit in (Ort) gezahlt: Die Gesamtsumme beträgt Euro (... Anzahl der Tage X ... Euro Tagegeld X ... Anzahl Ensemblemitglieder).

Die Auszahlung der Tagegelder erfolgt in bar am (Datum / Tag der Ankunft) in zwei Raten am ... (Datum) und ... (Datum).

§ 3 Pflichten des Ensembles

Das ENSEMBLE produziert die PRODUKTION auf eigene Kosten, einschließlich sämtlicher Gagen, Sozialabgaben und Steuern für alle an der Residenz beteiligten Ensemblemitglieder sowie der Einräumung aller Urheberrechte.

Ausländersteuer

*Zu beachten ist die Verteilung des Besteuerungsrechts zwischen dem Wohnsitzstaat des ENSEMBLES und dem Staat, in dem der Auftritt stattfindet (Auftrittsstaat): Welcher Staat das Einkommen besteuern darf, ist abhängig von bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen sowie davon, welche Tätigkeit ausgeübt wird. Für darstellende Künstler*innen gilt die weltweit nahezu einheitliche Sonderregelung, dass der Auftrittsstaat Einkommenssteuer auf die Gage erheben darf – d.h. sog. Ausländersteuer (auch: Quellensteuer) wird fällig.*

Es muss vorab geprüft werden, ob auch auf das Honorar für Proben während der Residenz, die mit einem Auftritt der PRODUKTION in Verbindung steht, Ausländersteuer anfällt!

Umsatzsteuer

Informationen rund um die Regelungen zur Umsatzsteuer und die Möglichkeiten zur Befreiung von der Umsatzsteuer finden sich [hier](#).

Künstlersozialabgabe (KSA)

Auf Honorare für Proben, die in Deutschland stattfinden, fällt KSA an.

Findet die Residenz im Ausland statt, entfällt die Pflicht, KSA zu leisten.

Das ENSEMBLE ist für die (Auslands-)Krankenversicherung und Unfallversicherung aller Beteiligten zuständig.

Innerhalb der EU sind die Sozialversicherungssysteme koordiniert; es ist jedoch erforderlich eine sogenannte A1-Bescheinigung zu beantragen und vorzulegen, um doppelte Beitragszahlungen zu verhindern. Mehr zu Sozialversicherung innerhalb der EU auf touring artists [hier](#).

Informationen zu Versicherungspflichten über die EU hinaus finden sich [hier](#) und zum internationalen Krankenversicherungsschutz [hier](#).

Informationen zur Unfallversicherung finden sich [hier](#).

Das ENSEMBLE organisiert die Reise für die Mitglieder des ENSEMBLES sowie, falls zutreffend, den Transport der Requisiten/Kulissen der PRODUKTION.

Kommentar: An dieser Stelle können zusätzlich Vereinbarungen bzgl. Training oder interne Workshops getroffen werden.

Eine Kooperation von



Alexandra Schmidt
tanzmanagement.net



Wolfgang Hoffmann
wolfganghoffmann.net

§ 4 Probenvorführung

Das ENSEMBLE stimmt zu, (Anzahl) Probenvorführung(en) der PRODUKTION zu veranstalten.

Die Vorführung(en) findet/n am (Datum, Uhrzeit) im (Ort) statt.

Die Vorführung(en) ist/sind öffentlich / kostenfrei / für ein Publikum von je höchstens ...Personen. (+)

Das Ensemble erhält hierfür keine zusätzliche Vergütung / eine zusätzliche Vergütung von ... Euro pro Vorführung und Ensemblemitglied. (+)

Der Erlös der Tickets geht an den KOPRODUZENTEN / an das ENSEMBLE. (+)

(+) nichtzutreffendes streichen

Das ENSEMBLE legt spätestens am Tag der ersten öffentlichen Probenvorführung eine Liste der verwendeten Musiktitel für die Anmeldung bei der Verwertungsgesellschaft vor. Der KOPRODUZENT ist für die Anmeldung bei der Verwertungsgesellschaft und für die Abführung der entsprechenden Gebühren verantwortlich.

§ 5 Pflichten des Koproduzenten

Der KOPRODUZENT stellt auf eigene Kosten den vereinbarten Raum/die vereinbarten Räume in voll betriebsfähigem und gutem Zustand für die Residenz zur Verfügung.

Der KOPRODUZENT stellt Mitarbeiter*innen in der Verwaltung, im Besucherbereich, an der Theaterkasse und Sicherheitspersonal, die für den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ablauf der Residenz und der Probenvorführung(en) erforderlich sind, zur Verfügung und bezahlt diese.

Der KOPRODUZENT übernimmt die Kosten für eine ggf. erforderliche Transportversicherung. Der KOPRODUZENT kümmert sich um ausreichenden Versicherungsschutz, um Risiken an seinem Eigentum und die Haftung gegenüber der Öffentlichkeit und Mitarbeitern*innen für den gesamten Zeitraum der Residenz abzudecken.

Der KOPRODUZENT sorgt für Marketing und Werbung und stimmt zu, über sämtliche relevante Medien die Öffentlichkeit über die Probenvorführung(en) zu informieren.

§ 6 Promotion und Werbung für die Produktion

Das ENSEMBLE stellt dem KOPRODUZENT bis zum (Datum) Text, Inhalt und Bilder zur Verfügung, die als Werbematerialien verwendet werden können.

Der KOPRODUZENT ist verantwortlich für Promotion und Werbung für die Probenvorführung(en) der PRODUKTION während der Residenz in (Ort). Das ENSEMBLE stellt mindestens drei hochauflösende Bilder der PRODUKTION, Videotrailer, falls vorhanden, sowie jegliches Informationsmaterial, sobald es hergestellt ist, zur Verfügung. Der KOPRODUZENT darf die vom ENSEMBLE über die PRODUKTION und das ENSEMBLE zur Verfügung gestellten Trailerlinks verwenden.

Das ENSEMBLE bestätigt, dass es die Rechte an dem Bildmaterial (Foto und Video) geklärt hat und dieses dem KOPRODUZENTEN bzw. den zuständigen Pressestellen im Zusammenhang mit der/den Probenaufführung(en) kostenfrei zum Zweck der Dokumentation, PR, Werbung (in Print, TV, HF, Internet etc.) weltweit und zeitlich uneingeschränkt zur Verfügung stellt. Für weitere unvorhergesehene Nutzungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Bewerbung der

Eine Kooperation von

PRODUKTION stehen, z. B. durch Fernseh- oder Hörfunksender bzw. Printpresse u. a., muss ggf. eine weitere Vergütung vereinbart werden.

Die Nutzung des Bildmaterials ist ausschließlich mit Nennung der*s Foto-graf*in/Filmmacherin*s gestattet. Bei der Nutzung über die unmittelbare Bewerbung der hier vereinbarten PRODUKTION hinaus, muss eine gesonderte Vereinbarung zur Nutzung des Werbematerials getroffen werden.

§ 7 Haftung

Im Falle der Verzögerung, Unterbrechung oder Verhinderung der Residenz oder der Erfüllung der Pflichten einer Partei aus dieser Vereinbarung durch Gründe höherer Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Krieg, öffentliche Katastrophen, Streik oder Arbeitsstreitigkeiten, staatliche Verfügungen, Vorschriften oder Anordnungen, oder jeder anderen Ursache jenseits ihrer Kontrolle, haftet diese Partei nicht gegenüber der anderen. Die Parteien treffen, falls von beiden gewünscht und sofern durchführbar, anderweitige Regelungen, die für beide Seiten zufriedenstellend sind, um den Zweck und die Absicht dieser Vereinbarung zu erfüllen.

§ 8 Beendigung

Für den Fall, dass eine der Parteien eine ihrer entsprechenden Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt, kann die andere Partei diese Vereinbarung unverzüglich durch Mitteilung an die andere Partei beenden und die Partei, die diese Vereinbarung beendet, wird von all ihren Pflichten aus dieser Vereinbarung befreit, unbeschadet ihres Rechts, Schadensersatz oder sonstige Entschädigung geltend zu machen, die ihr nach dem Gesetz zustehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Maßgeblich ist allein dieser schriftliche Vertrag. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ggf. unwirksame Bestimmungen werden durch rechtlich wirksame ersetzt, die in inhaltlicher und ökonomischer Sicht der ursprünglichen Version am nächsten kommen.

Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist der Wohnort des ENSEMBLES.

Nach Möglichkeit sollte das Recht vereinbart werden, dass der Kompanie vertraut ist – also das Recht des Wohnsitzstaates. Dies ist auch in Hinblick auf die Gerichtsstandvereinbarung sinnvoll, damit in einem Streitfall das Recht des Wohnsitzstaates angewandt werden kann.

... [Ort], den ... [Datum]

... [Ort], den ... [Datum]

für den KOPRODUZENTEN

für das ENSEMBLE

Eine Kooperation von



Alexandra Schmidt
tanzmanagement.net



Wolfgang Hoffmann
wolfganghoffmann.net